OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607092/4/StB**

Datum: **Linz, 9. Dezember 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, B-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.10.2024, GZ: BHGM/923070077801/23, wegen Übertretungen nach dem Führerscheingesetz und dem Kraftfahrgesetz 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhen wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 166 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 14.10.2024, GZ: BHGM/923070077801/23, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) zur Last gelegt, sie habe ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei, da ihr diese mit Bescheid entzogen wurde (Spruchpunkt 1.).

Darüber hinaus habe die Bf als Lenkerin weder den Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung des Motorfahrrades (Spruchpunkt 2.) noch ein geeignetes Verbandszeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt war, mitgeführt (Spruchpunkt 3.).

Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurden über die Bf zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe gemäß § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz in der Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage, 1 Stunde), zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG 1967) in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) und zu Spruchpunkt 3. eine Geldstrafe nach § 134 Abs. 1 leg. cit. in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Email vom 17.10.2024 erhob die Bf Beschwerde und ersuchte darin die unrechtmäßig hoch erscheinende Strafe zu mindern. Sie sei alleinerziehende Mutter eines sechs Monate alten Sohnes und bekomme 1.100 Euro monatlich, von denen sie 600 Euro für die Miete aufbringen müsse.

I.3. Mit Schreiben vom 25.10.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.11.2024 wurde die Bf aufgefordert ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und eventuell bestehende Unterhalts- und Sorgepflichten bekanntzugeben.

Mit Eingabe vom 29.11.2024 gab die Bf bekannt, für ein minderjähriges Kind unterhaltspflichtig zu sein, kein Vermögen zu besitzen und von der österr.

Gesundheitskasse Kinderbetreuungsgeld iHv €39,33/Tag zu erhalten. Darüber hinaus wurden von der Bf unbezahlte Honorarnoten iHv insgesamt 880 Euro beigelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafen richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde von der Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Die Bf ist unterhaltspflichtig für ein minderjähriges Kind, besitzt kein Vermögen und bezieht ein monatliches Kinderbetreuungsgeld iHv rd. 1200 Euro. Sie habe zudem Mietkosten iHv 600 Euro/Monat und offene Verbindlichkeiten iHv 880 Euro.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetztes 1967, StF: BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

[…]

(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen

b) den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein […]

(10) Der Lenker hat auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung und eine geeignete, der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitzuführen. […]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. […]"

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1967, StF: BGBL. I. Nr. 120/1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1 […]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

Strafausmaß

§ 37 […]

(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken

1.eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt,

2.eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein oder vorläufige Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde oder

3.eines Kraftfahrzeuges der Klasse D entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 4, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt. […]"

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafminderung oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Die wiedergegebenen Schuldsprüche sind – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhen richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafen zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten, VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Bei der Strafbemessung komme der Bf laut der bB der Milderungsgrund der langen Verfahrensdauer zu Gute. Die Bf ist laut dem im Verwaltungsstrafakt enthaltenen Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nicht als unbescholten zu werten, es besteht eine nicht getilgte Verwaltungsvorstrafe nach dem Führerscheingesetz aus dem Jahr 2021. Dennoch hielt die bB im angefochtenen Straferkenntnis fest, dass Erschwernisgründe nicht vorliegen würden.

III.6. Das erkennende Gericht legt nunmehr folgende Angaben der Bf der Strafbemessung zu Grunde: Die Bf ist unterhaltspflichtig für ein minderjähriges Kind, besitzt kein Vermögen und bezieht ein monatliches Kinderbetreuungsgeld iHv rd. 1200 Euro. Sie hat zudem Mietkosten iHv 600 Euro/Monat und offene Verbindlichkeiten iHv 880 Euro.

III.7. Für die in Spruchpunkt 1. ausgesprochene Strafe ist eine gesetzlich normierte Mindeststrafe in Höhe von 726 Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Verwaltungsvorstrafe, den (ungünstig zu bewertenden) Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der Sorgepflicht der Bf ist die von der bB ausgesprochene Strafe in Höhe von 730 Euro dennoch insgesamt nicht als überhöht zu qualifizieren bzw. weiter zu beanstanden.

Die in Spruchpunkt 2. und 3. ausgesprochene Strafen liegen mit 0,4% und 0,3% im untersten Bereich des Strafrahmens (10.000 Euro) und waren als solche ebenso vom erkennenden Gericht nicht zu beanstanden.

Eine weitere, außerordentliche Milderung der von der bB ausgesprochenen Strafen kam auch aufgrund des Nichtvorliegens des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit nicht in Betracht. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. zuletzt: VwGH vom 01.10.2014, Ra 2014/09/0022) wurde zudem erkannt, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (VwGH vom 16.09.2009, 2009/09/0150, mwN). Eine Geldstrafe ist selbst dann zu verhängen, wenn die Vermögensverhältnisse und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (VwGH vom 15.10.2002, 2001/21/0087).

Alle drei Geldstrafen sind zusammenfassend nach Ansicht des erkennenden Gerichts somit erforderlich und tat- sowie schuldangemessen festgesetzt. Zudem sind diese aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und sollen die Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

Im Ergebnis war die Beschwerde gegen die Strafhöhen abzuweisen. Etwaige Zahlungserleichterungen (zB Zahlungsaufschub, Ratenzahlung) sind mit der bB zu vereinbaren.

III.9. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Demnach war der Bf ein Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 166 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha